



307/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Sachbearbeiter:
Kmsr Dr. Dagmar Gratzer
Tel. 515 95
Kl.: 3551

GZ 10 042/259-1.14/90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Heeresgebührengesetz 1985
geändert wird;

Allgemeines Begutachtungsverfahren

Gesetzentwurf	
Zl.	37 -GE/1990
Datum	12.3.1990
Verteilt	12.3.90 Gno

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

W. Hirsberger

Entsprechend der Entschliebung des Nationalrates vom 6. Juli 1961
übermittelt das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage
25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird, samt Erläuterungen. Die Begut-
achtungsfrist endet am 6. April 1990.

8. März 1990
Der Bundesminister:
L i c h a l

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Hirsberger

Bundesgesetz, mit dem das
Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die

- | | |
|--|--------|
| a) Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen, Funktions- | |
| dienste oder außerordentliche Übungen leisten, | 45 S, |
| b) den Grundwehrdienst oder eine Kaderübung leisten, | 60 S, |
| c) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außer- | |
| ordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 | |
| Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, | 70 S; |
| 2. für Offiziere | 75 S." |

2. Der § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

- | | |
|---|----------|
| "2. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat | |
| im Falle eines Verpflichtungszeitraumes | |
| von weniger als einem Jahr | |
| in der Höhe von | 4 335 S; |

- 2 -

3. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat
im Falle eines Verpflichtungszeitraumes
von mindestens einem Jahr
für Wehrmänner, Gefreite und Korporale
in der Höhe von 8 073 S,
für Zugsführer in der Höhe von 8 487 S,
für Unteroffiziere in der Höhe von 9 135 S,
für Offiziere in der Höhe von 10 104 S."

3. Der § 37 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Verdienstentgang während des Präsenzdienstes entsteht, weniger als drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) bestanden, so ist für die Höhe des Grundbetrages das Ausmaß des durchschnittlichen Einkommens in diesem Zeitraum maßgeblich."

4. Der § 39 Abs. 1 lautet:

"(1) Wehrpflichtige, die

1. in einem Dienstverhältnis zum Bund,
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, oder
3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, Anwendung findet,

stehen, haben an Stelle eines Entschädigungsanspruches für die Dauer eines im § 36 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge. Diese umfassen die den Wehrpflichtigen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebüh-

- 3 -

renden Monatsbezüge zuzüglich pauschalierter oder sonstiger regelmäßig gleichbleibender Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltender Vergütungen. Soweit es sich um andere Nebengebühren oder Vergütungen handelt, sind diese im durchschnittlichen Ausmaß der für die letzten drei Monate vor Antritt des Präsenzdienstes angefallenen Nebengebühren oder Vergütungen fortzuzahlen; hiebei sind Belohnungen und Jubiläumszuwendungen nicht zu berücksichtigen. Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtsvorschriften während der Dauer des Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen."

5. Im § 41 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Gegen die Versäumung der Frist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950) zulässig."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

- 4 -

V O R B L A T T

Problem:

- Bedürfnis nach Besoldungsanpassungen im Bereich der Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen und der Zeitsoldaten;
- Benachteiligung der öffentlich-rechtlich Bediensteten gegenüber den in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtigen hinsichtlich der Fortzahlung nicht pauschalierter Nebengebühren infolge unterschiedlicher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes;
- In der Praxis aufgetretene Härtefälle bei Entschädigungen nach dem VI. Abschnitt.

Zielsetzung:

- Erhöhung des Taggeldes der Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen und Anhebung der Monatsprämie für Zeitsoldaten im Rahmen der budgetären Möglichkeiten;
- Beseitigung der finanziellen Benachteiligung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Wehrpflichtigen hinsichtlich der Fortzahlung von Nebengebühren;
- Beseitigung von Härtefällen im Rahmen der Entschädigungsregelung.

Inhalt:

- Erhöhung des Taggeldes für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige auf 60 S und Anhebung der Monatsprämie für Zeitsoldaten unter Berücksichtigung der Erhöhungen der Bezüge im öffentlichen Dienst ab 1. Juli 1990;
- Klarstellung, daß allen in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtige ein Anspruch auf Fortzahlung nicht pauschalierter Nebengebühren zukommt;
- Neuregelung der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung bei Dienstverhältnissen, die kürzer als ein Monat bestehen;

- Einführung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Antragsfrist.

Kosten:

Voraussichtliche jährliche Mehrkosten von ca. 239 Millionen Schilling
(für 1990 von ca. 119,5 Millionen Schilling).

- 6 -

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Taggeld für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige wurde zuletzt auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 266/1985 mit 1. Juli 1985 erhöht. Unter Bedachtnahme auf die budgetären Möglichkeiten soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine erhebliche Besoldungsverbesserung für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige durch eine Erhöhung des Taggeldes ab 1. Juli 1990 um 15 S vorgenommen werden.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1989 wurde die Monatsprämie für Zeitsoldaten unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt eingetretenen besoldungsrechtlichen Änderungen sowie der mit dem Einkommensteuergesetz 1988 wirksam gewordenen Lohnsteuerentlastung für Dienstnehmer erhöht. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ab 1. Juli 1990 die Monatsprämie für Zeitsoldaten im Hinblick auf die für öffentlich Bedienstete ab 1. Jänner 1990 in Kraft getretene Besoldungsverbesserung und die mit Wirksamkeit vom 1. April 1990 einheitlich vorgesehene Erhöhung der Bezüge um 350 S neuerlich erhöht werden.

Ferner soll die auf einer unterschiedlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes beruhende, unterschiedliche Behandlung von Wehrpflichtigen, die in einem öffentlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, in Bezug auf die Fortzahlung nicht pauschalierter Nebengebühren dadurch beseitigt werden, daß solche Nebengebühren künftig für alle in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtigen bei der Fortzahlung von Dienstbezügen Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus sollen mit dem vorliegenden Entwurf in der Praxis aufgetretene Härtefälle in finanzieller und rechtlicher Hinsicht für Wehrpflichtige, die Waffenübungen leisten, beseitigt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten").

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Unter Berücksichtigung der seit 1. Juli 1985 eingetretenen Änderungen der Lebenshaltungskosten soll das Taggeld der Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen ab 1. Juli 1990 um 15 S erhöht werden. Die Taggeldsätze der übrigen Wehrpflichtigen, die einen anderen Präsenzdienst leisten, sollen unverändert bleiben, da diesen Wehrpflichtigen entweder schon nach der bisherigen Rechtslage ein höheres Taggeld oder neben ihrem Taggeldanspruch auch ein Anspruch auf Entschädigung ihres Verdienstentganges bzw. auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge während des Präsenzdienstes zusteht. Für Zeitsoldaten soll die Besoldungsverbesserung nicht im Wege einer Taggelderhöhung, sondern durch eine Anhebung der Monatsprämie vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 2 und 3):

Mit diesen Bestimmungen soll die Monatsprämie im Wehrdienst als Zeitsoldat aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Gründen ab 1. Juli 1990 angehoben werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 37 Abs. 1):

Bei der Entschädigungsbemessung für Wehrpflichtige, die nicht selbständig erwerbstätig sind, ist grundsätzlich das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Monate vor Antritt des Präsenzdienstes für die Bemessung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat der Wehrpflichtige jedoch im letzten Monat vor Antritt des Präsenzdienstes den Arbeitgeber gewechselt oder nicht während mindestens einem Monat ein Einkommen erzielt, so gilt nach der derzeitigen Rechtslage das in diesem Zeitraum erzielte Einkommen als für die Höhe des Grundbetrages maßgebliches Monatseinkommen. Wie die Erfahrungen in der Praxis gezeigt haben, führte diese Regelung wiederholt zu einer sachlich nicht gerechtfertig-

ten finanziellen Schlechterstellung von Wehrpflichtigen. Aus diesem Grund sollen künftig auch kürzere Zeiträume als ein Monat für die Bemessung des Grundbetrages herangezogen werden können. Damit soll eine dem tatsächlichen Verdienstentgang besser entsprechende Entschädigung von Wehrpflichtigen, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes kürzer als einen Monat beschäftigt waren, ermöglicht werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 39 Abs. 1):

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes werden nur jene Nebengebühren von der Fortzahlungsregelung erfaßt, die einem Beamten laufend in Form einer Pauschalierung gebühren. Der Oberste Gerichtshof stellte jedoch in seinen Urteilen vom 24. Mai 1989, 9 Ob A 164/89, und vom 20. Dezember 1989, 9 Ob A 513/89-9, fest, daß entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur pauschalisierte Nebengebühren von der Fortzahlungsregelung erfaßt würden; bei der Frage der Fortzahlung von Nebengebühren komme es viel mehr darauf an, ob dem Wehrpflichtigen die Vergütung von Nebengebühren gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung durch die Einberufung zu Waffenübungen eingetreten wäre.

Durch diese divergierenden Entscheidungen trat eine Besserstellung der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Wehrpflichtigen gegenüber allen anderen im öffentlichen Bereich tätigen Wehrpflichtigen ein. Die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtigen haben demnach während einer Waffenübung auch Anspruch auf Fortzahlung der Gebühren für dauernde, aber nicht pauschalisierte Nebengebühren, während den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Wehrpflichtigen wie bisher nur die Vergütung für pauschalisierte Nebengebühren zusteht.

Mit der vorgesehenen Regelung soll künftig auch die Fortzahlung nicht pauschalierter Nebengebühren oder an Stelle dieser Nebengebühren gebührender besonderer Vergütungen (zB nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956) für alle öffentlich Bediensteten ermöglicht werden; dabei sollen regel-

- 9 -

mäßig gleichbleibende, aber nicht pauschalierte Nebengebühren oder Vergütungen, wie etwa Abgeltungen für angeordnete und monatlich in der Regel in gleicher Zahl geleistete Überstunden oder Vergütungen für Mehrdienstleistungen von Lehrern, in gleicher Weise wie pauschalierte Nebengebühren fortzuzahlen sein. Für die Fortzahlung jener Nebengebühren, die nicht regelmäßig anfallen, soll das durchschnittliche Ausmaß der Nebengebühren der letzten drei Monate vor Antritt des Präsenzdienstes maßgebend sein. Belohnungen und Jubiläumszuwendungen sollen hiebei - da sie nur fallweise zustehen - keine Berücksichtigung finden.

Zu Art. I Z 5 (§ 41 Abs. 1):

Wehrpflichtige haben den Antrag auf Entschädigung bis spätestens drei Monate nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst beim Heeresgebührenamt zu stellen. Da es sich hiebei um eine materiellrechtliche Frist handelt, können die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst bei nicht verschuldeter Versäumung der Frist keine Anwendung finden. Wie die praktischen Erfahrungen gezeigt haben, führt diese Regelung bei jenen Wehrpflichtigen, die ohne eigenes Verschulden diese Frist versäumt haben, zu Härtefällen. Aus diesem Grund soll nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Rahmen dieser Bestimmung vorgesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes ist mit voraussichtlichen Mehrkosten von etwa 119,5 Millionen Schilling für das Jahr 1990.

Der Mehraufwand für das Jahr 1990 setzt sich aus der Anhebung des Taggeldes für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige von ca. 77,2 Millionen Schilling sowie unter Zugrundelegung des geplanten Standes von etwa 10 000 Zeitsoldaten aus der Erhöhung der Monatsprämie von ca. 32,4 Millionen Schilling, der damit verbundenen Anhebung der Sozialversicherungsabgaben von ca. 7,8 Millionen Schilling und einem

- 10 -

geschätzten Mehrbedarf an Überbrückungshilfe von ca. 1,1 Millionen Schilling zusammen. Darüber hinaus führt die geplante Abgeltung der nicht pauschalierten Nebengebühren zu einem Mehraufwand von ca. 1 Million Schilling.

Für die folgenden Jahre ist mit einem Mehraufwand in doppelter Höhe zu rechnen.

GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

Entwurf:

§ 3. (1)

§ 3. (1)

(2) Das Taggeld beträgt

(2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und
Unteroffiziere, die

1. für Wehrmänner, Chargen und
Unteroffiziere, die

- a) den Grundwehrdienst,
Truppenübungen,
freiwillige Waffenübungen,
Funktionsdienste oder
außerordentliche Übungen
leisten, 45 S,
- b) eine Kaderübung leisten, 60 S,
- c) einen Wehrdienst als
Zeitsoldat oder einen
außerordentlichen
Präsenzdienst im Falle
des § 40 Abs. 2 des
Wehrgesetzes 1978 leisten, 70 S;

2. für Offiziere 75 S.

- a) Truppenübungen,
freiwillige Waffenübungen,
Funktionsdienste oder
außerordentliche Übungen
leisten, 45 S,
- b) den Grundwehrdienst oder
eine Kaderübung leisten, 60 S,
- c) einen Wehrdienst als
Zeitsoldat oder einen
außerordentlichen
Präsenzdienst im Falle des
§ 40 Abs. 2 des
Wehrgesetzes 1978 leisten, 70 S;

2. für Offiziere 75 S.

GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

Entwurf:

(3) ...

(3) ...

§ 5. (1) ...

§ 5. (1)

1.
2. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von weniger als einem Jahr in der Höhe von 4 080 S;
3. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von mindestens einem Jahr für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von 7 668 S,
für Zugsführer in der Höhe von 7 767 S,

1. ...
2. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von weniger als einem Jahr in der Höhe von 4 335 S;
3. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von mindestens einem Jahr für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von 8 073 S,
für Zugsführer in der Höhe von 8 487 S,

GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

- für Unteroffiziere in der
Höhe von 8 349 S,
für Offiziere in der Höhe
von 9 372 S;
4.

(2) ...

(3) ...

Entwurf:

- für Unteroffiziere in der
Höhe von 9 135 S,
für Offiziere in der Höhe
von 10 104 S.
4.

(2) ...

(3) ...

§ 37. (1) Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Wehrpflichtige, die Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erhalten oder erhalten haben, besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen. Die Höhe des Grundbetrages ist nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes zu bemessen. Auf Antrag ist das

§ 37. (1) Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Wehrpflichtige, die Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erhalten oder erhalten haben, besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen. Die Höhe des Grundbetrages ist nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes zu bemessen. Auf Antrag ist das

GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Verdienstentgang während des Präsenzdienstes entsteht, weniger als drei Monate (13 Wochen, 90 Tage), zumindest jedoch einen Monat (viereindrittel Wochen, 30 Tage) unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bestanden, so ist für die Höhe des Grundbetrages das Ausmaß des durchschnittlichen Einkommens in diesem Zeitraum maßgeblich; hat das Rechtsverhältnis kürzer als einen Monat bestanden, so gilt das in diesem Zeitraum bezogene Einkommen als für die Höhe des Grundbetrages maßgebliches Monatseinkommen.

(2) ...

.
. .
. .
. .

Entwurf:

durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Verdienstentgang während des Präsenzdienstes entsteht, weniger als drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) bestanden, so ist für die Höhe des Grundbetrages das Ausmaß des durchschnittlichen Einkommens in diesem Zeitraum maßgeblich.

(2) ...

.
. .
. .
. .

GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

(8) ...

§ 39. (1) Wehrpflichtige, die

1. in einem Dienstverhältnis zum Bund,
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiez zu von Organen des Bundes bestellt sind, oder
3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, Anwendung findet,

Entwurf:

(8) ..

§ 39. (1) Wehrpflichtige, die

1. in einem Dienstverhältnis zum Bund,
2. in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiez zu von Organen des Bundes bestellt sind, oder
3. in einem Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, Anwendung findet,

GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

stehen, haben an Stelle eines Entschädigungsanspruches für die Dauer eines im § 36 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtsvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich allfälliger Nebengebühren (Dienstbezüge); überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtsvorschriften während der Dauer des Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen.

(2) ...

Entwurf:

stehen, haben an Stelle eines Entschädigungsanspruches für die Dauer eines im § 36 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Präsenzdienstes Anspruch auf Fortzahlung ihrer Dienstbezüge. Diese umfassen die den Wehrpflichtigen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich pauschalierter oder sonstiger regelmäßig gleichbleibender Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltender Vergütungen. Soweit es sich um andere Nebengebühren oder Vergütungen handelt, sind diese im durchschnittlichen Ausmaß der für die letzten drei Monate vor Antritt des Präsenzdienstes angefallenen Nebengebühren oder Vergütungen fortzuzahlen; hiebei sind Belohnungen und Jubiläumszuwendungen nicht zu berücksichtigen. Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtsvorschriften während der Dauer des Präsenzdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen.

(2) ...

GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung:

•
•
•
•

(5) ...

§ 41. (1) Der Antrag auf Entschädigung nach § 36 Abs. 2, § 39 Abs. 3 oder § 40 Abs. 2 ist vom Wehrpflichtigen bis spätestens drei Monate nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst beim Heeresgebührenamt zu stellen. Dieses hat über den Antrag zu entscheiden. Über Berufungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden. Berufungen gegen die Höhe der Entschädigung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ...

(3) ...

Entwurf:

•
•
•
•

(5) ...

§ 41. (1) Der Antrag auf Entschädigung nach § 36 Abs. 2, § 39 Abs. 3 oder § 40 Abs. 2 ist vom Wehrpflichtigen bis spätestens drei Monate nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst beim Heeresgebührenamt zu stellen. Gegen die Versäumung der Frist ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950) zulässig. Dieses hat über den Antrag zu entscheiden. Über Berufungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden. Berufungen gegen die Höhe der Entschädigung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) ...

(3) ...

